

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler 1

Zivilprozesskosten: Aufwendungen für Schmerzensgeldprozess sind nicht abziehbar

Steuerhinterziehung: Wenn der Ankauf von Steuer-CDs in der Zeitung steht, ist alles zu spät

Steuerfahndung: NRW-Finanzverwaltung verteilt Steuer-CD-Datensätze in Europa

2. ... für Unternehmer 2

Warnung: Geschäfte mit der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

3. ... für GmbH-Geschäftsführer 3

Organstellung: Arbeitszeitkonto für Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH?

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer 3

Versicherungsschutz: Arbeitgeberfinanzierte Gesundheitskarte ist kein Sachlohn

5. ... für Hausbesitzer 4

Fahrtkosten: Wann ist nur die ungünstigere Entfernungspauschale abziehbar?

Flüchtlingsunterkünfte: Gefährden weitere Dienstleistungen die steuerfreie Vermietung?

Wichtige Steuertermine Juli 2016

- 11.07. Umsatzsteuer
Lohnsteuer
Solidaritätszuschlag
Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.

Zahlungsschonfrist: bis zum 14.07.2016. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen. **Achtung:** Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Zivilprozesskosten

Aufwendungen für Schmerzensgeldprozess sind nicht abziehbar

Kosten eines Zivilprozesses können Sie nur dann als **außergewöhnliche Belastungen** abziehen, wenn Sie ohne den Rechtsstreit Gefahr liefen, Ihre Existenzgrundlage zu verlieren und Ihre lebensnotwendigen Bedürfnisse nicht mehr befriedigen zu können. Da Zivilprozesse nur selten eine solche existentielle Bedeutung haben, sind die Hürden für einen steuerlichen Kostenabzug nach der neueren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) sehr hoch.

Hinweis: Im Jahr 2011 hatte der BFH seine Abzugsvoraussetzungen vorübergehend gelockert und Zivilprozesskosten bereits dann steuerlich anerkannt, wenn der Prozess hinreichende Erfolgsaussichten geboten hatte und nicht mutwillig erschien. Im Jahr 2015 folgte dann die „Rolle rückwärts“: Das Gericht kehrte zu seiner alten Sichtweise zurück, so dass es für einen steuerlichen Kostenabzug seitdem wieder einer existentiellen Bedeutung des Prozesses bedarf.

Der BFH hat nun entschieden, dass Zivilprozesskosten nicht steuerlich abgezogen werden dürfen, wenn der Prozess der Durchsetzung von Schmerzensgeldansprüchen dient. Im Urteilsfall hatte ein Witwer 2011 den Frauenarzt seiner verstorbenen Frau auf Schmerzensgeld verklagt, weil er ihm einen **Behandlungsfehler** anlastete. Die Ausgaben für Gericht, Anwalt und Sachverständige, die sich auf insgesamt 12.000 € summiert hatten, machte er als außergewöhnliche Belastungen in seiner Einkommensteuererklärung geltend. Der BFH legte seine neuen Abzugsvoraussetzungen zugrunde und lehnte einen Kostenabzug mangels existentieller Bedeutung des Schmerzensgeldprozesses ab.

Hinweis: Seit 2013 ist ausdrücklich gesetzlich geregelt, dass Zivilprozesskosten nur bei existentieller Notwendigkeit des zugrundeliegenden Rechtsstreits steuerlich abziehbar sind. Der Gesetzgeber hatte mit dieser Gesetzesänderung die gelockerten Rechtsprechungsgrundsätze des BFH ausgehebelt, die ab 2011 vorübergehend gegolten hatten.

Steuerhinterziehung

Wenn der Ankauf von Steuer-CDs in der Zeitung steht, ist alles zu spät

Steuersünder können mit einer **Selbstanzeige** ungestraft zur Steuerehrlichkeit zurückkehren; die erhoffte Straffreiheit tritt nach der Abgabenordnung allerdings nicht ein, wenn

- eine der Steuerstraftaten bei Abgabe der Selbstanzeige bereits ganz oder teilweise entdeckt war und
- der Steuersünder dies wusste oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste.

Das Oberlandesgericht Schleswig-Holstein (OLG) hat sich mit der Frage befasst, wann ein Anleger mit **schwarzen Auslandskonten** mit der Entdeckung seiner Straftat „rechnen musste“. Der Anleger hatte Konten und Depots bei den schweizerischen Banken Credit Lyonnais, Baumann & Cie. und Julius Bär unterhalten. Die daraus erzielten Kapitaleinkünfte hatte er nicht steuerlich erklärt. Zum Jahreswechsel 2011/2012 hatten die Finanzbehörden eine Steuer-CD mit Kundendaten des Bankhauses Julius Bär gekauft. Nachdem die Presse darüber (samt Bankkennung) berichtet hatte, offenbarte sich der Anleger am 06.09.2012 mit einer Selbstanzeige. Zu diesem Zeitpunkt hatte die Finanzverwaltung seine Kundendaten bereits auf der CD aufgespürt, einen Verdachtsprüfungsvermerk geschrieben und ein Steuerstrafverfahren gegen ihn eingeleitet.

Das OLG hat entschieden, dass die Selbstanzeige **keine strafbefreiende Wirkung** entfaltete, weil die Steuerstraftat schon „entdeckt“ war und der Anleger damit gerechnet haben musste. Davon ist auszugehen, wenn der Täter die Entdeckung seiner Tat für durchaus möglich oder wahrscheinlich hält. Nach diesen Maßstäben musste der Anleger zum Zeitpunkt der Selbstanzeige bereits mit der Tatentdeckung gerechnet haben, denn er hatte aufgrund der Medienberichterstattung nachweislich Kenntnis über den erfolgten Ankauf von Datensätzen der Bank Julius Bär gehabt.

Hinweis: Infolge bekannter Berichterstattung über einen Steuer-CD-Ankauf in den Medien kann also die strafbefreiende Wirkung einer Selbstanzeige entfallen. Nach dem Leitsatz des

OLG-Beschlusses gilt dies jedenfalls dann, wenn die Medien explizit über die Bank des Anlegers berichtet haben.

Steuerfahndung

NRW-Finanzverwaltung verteilt Steuer-CD-Datensätze in Europa

Die Luft für Steuerhinterzieher wird auch im europäischen Ausland dünner: Die Finanzverwaltung NRW hat ihre auf angekauften Steuer-CDs enthaltenen Datensätze mit Kundendaten **mehr als 20 europäischen Staaten** zur Verfügung gestellt. Über das Bundeszentralamt für Steuern wurden Informationen zu ausländischen Kontoinhabern einer Schweizer Bank an die zuständigen Behörden weitergeleitet. Nach Angaben des Finanzministeriums NRW beziehen sich die Daten auf Privatleute und Unternehmen mit Guthaben von insgesamt bis zu 101 Mrd. Schweizer Franken (rund 93 Mrd. €). Die ordnungsgemäße Versteuerung dieser Gelder muss nun von den ausländischen Staaten geprüft werden.

Hinweis: Anleger mit schwarzen Auslandskonten geraten durch die Ankäufe von Datensätzen und den grenzüberschreitenden Informationsaustausch weiter unter Druck. Wer sich angesichts des gestiegenen Entdeckungsrisikos den Finanzbehörden offenbaren will, kann dies über eine strafbefreiende Selbstanzeige tun.

2. ... für Unternehmer

Warnung

Geschäfte mit der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Deutschlandweit erhalten Unternehmer momentan amtlich aussehende Schreiben, in denen ihnen eine kostenpflichtige Registrierung, Erfassung und Veröffentlichung von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern (USt-ID-Nummern) angeboten wird. Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) weist darauf hin, dass diese Schreiben weder vom BZSt noch von anderen amtlichen Stellen stammen. Die **Vergabe** von USt-ID-Nummern erfolgt durch das BZSt stets **kostenfrei**.

Unternehmer können die USt-ID-Nummer bei einer Firmenneugründung direkt bei ihrem zuständigen **Finanzamt** beantragen. Dies geschieht durch Ankreuzen eines entsprechenden Feldes im „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“. Daneben haben Unternehmer die Möglichkeit, eine USt-ID-Nummer über die Internetseiten des BZSt oder schriftlich anzufordern. In keinem Fall entstehen dafür jedoch Gebühren.

Hinweis: Vorsicht ist also vor Schreiben geboten, die eine Veröffentlichung von Firmendaten wie USt-ID-Nummern anbieten und durch Aktenzeichen und Paragraphennennungen einen behördlichen Eindruck erwecken. Oft wird im Kleingedruckten auf „Veröffentlichungsbeiträge“ oder „Eintragungsgebühren“ hingewiesen, die mehrere hundert Euro pro Jahr betragen können. Wer sich auf ein solches Angebot eingelassen hat, sollte Zahlungen zurückhalten und sofort anwaltlichen Rat suchen.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Organstellung

Arbeitszeitkonto für Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH?

Die Vereinbarung eines Arbeitszeit- oder Zeitwertkontos verträgt sich nach Ansicht des Bundesfinanzhofs (BFH) nicht mit dem Aufgabenbild eines GmbH-Geschäftsführers.

Im Streitfall hatte der alleinige Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH mit dieser vereinbart, dass ein Teil seines Gehalts auf ein „Investmentkonto“ abgeführt wird, das für den Geschäftsführer bei einer Bank eingerichtet wurde. Mit dem Guthaben sollte ein vorgezogener Ruhestand oder die Altersversorgung des Geschäftsführers finanziert werden. Die GmbH zahlte monatlich 4.000 € auf das Investmentkonto ein und bildete in Höhe dieser Zahlungen eine einkommensmindernde **Rückstellung** für ein „Zeitwertkonto“. Lohnsteuer wurde insoweit nicht einbehalten. Der Geschäftsführer erhielt ein entsprechend gemindertem lohnsteuerpflichtiges Gehalt.

Der BFH ist dieser steuerlichen Würdigung nicht gefolgt. Mit dem Aufgabenbild eines GmbH-Geschäftsführers sei es nicht vereinbar, dass er durch die Führung eines Arbeitszeitkontos auf seine unmittelbare Entlohnung zugunsten später zu vergütender Freizeit verzichte. Der BFH hat daher entschieden, dass eine **verdeckte Gewinnausschüttung** vorliegt, die das Einkommen der GmbH nicht mindert. Ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter würde mit einem Fremdgeschäftsführer kein Arbeitszeit- oder Zeitwertkonto vereinbaren. Der BFH begründet dies mit der „Allzuständigkeit“ des GmbH-Geschäftsführers. Diese verpflichte ihn, Arbeiten auch dann zu erledigen, wenn sie außerhalb der üblichen Arbeitszeiten oder über diese hinaus anfielen. Damit nicht vereinbar sei ein Verzicht auf unmittelbare Entlohnung zugunsten später zu vergütender Freizeit. Ansonsten käme es zu einer Abgeltung von Überstunden, die mit der Organstellung nicht zu vereinbaren sei.

Hinweis: Das aktuelle Urteil ist zum Fall eines Gesellschafter-Geschäftsführers ergangen. Die allgemeingehaltene Begründung des BFH umfasst jedoch auch Fremdgeschäftsführer. Damit wird die von der Finanzverwaltung seit jeher vertretene Rechtsauffassung bestätigt.

Kleiner Trost: Der Erwerb einer Organstellung hat keinen Einfluss auf das bis zu diesem Zeitpunkt aufgebaute Guthaben eines Zeitwertkontos. Nach Erwerb der Organstellung führen weitere Zuführungen zum Zeitwertkonto jedoch zu einem Zufluss von Arbeitslohn. Nach Beendigung der Organstellung kann der Arbeitnehmer das Guthaben bei Fortbestehen des Dienstverhältnisses aber weiter aufbauen oder das aufgebaute Guthaben für Freistellungszwecke verwenden.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Versicherungsschutz

Arbeitgeberfinanzierte Gesundheitskarte ist kein Sachlohn

Die Finanzverwaltung geht davon aus, dass bei Zukunftssicherungsleistungen des Arbeitgebers zugunsten seines Arbeitnehmers Arbeitslohn in Form von **Barlohn** vorliegt. Das wird damit begründet, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer - wirtschaftlich betrachtet - die Beiträge für die Zukunftssicherung zur Verfügung stellt. Nach Auffassung des Fiskus ist die 44-€-Freigrenze für Sachbezüge nicht anwendbar, weil kein Sachlohn vorliegt. Das gilt auch bei der Verschaffung von Versicherungsschutz, und zwar unabhängig davon, ob der Arbeitnehmer Versicherungsnehmer oder versicherte Person ist.

Diese Ausführungen gelten auch für die betriebliche **Kranken- und Pflegeversicherung**, die Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern in Form einer vom Arbeitgeber finanzierten Gesundheitskarte gewähren (PlusCard). Durch diese PlusCard besteht Versicherungsschutz für Zusatzleistungen (z.B. Chefarztbehandlung, Zweitmeinung, Ein- oder Zweibettzimmer). Auch in diesen Fällen ist hinsichtlich des Versicherten- oder Kartenbeitrags von Barlohn des Arbeitgebers zugunsten seiner Arbeitnehmer auszugehen, der eine Anwendung der 44-€-Freigrenze ausschließt.

Hinweis: Das Finanzgericht Sachsen hat davon abweichend entschieden, dass die 44-€-Freigrenze auch für Beiträge des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers gilt. Das Finanzamt hat gegen die Entscheidung Revision eingelegt, so dass die Rechtsfrage nun dem Bundesfinanzhof vorliegt.

5. ... für Hausbesitzer

Fahrtkosten

Wann ist nur die ungünstigere Entfernungspauschale abziehbar?

Vermieter können ihre Fahrten zum Mietobjekt in der Regel mit 0,30 € pro gefahrenem Kilometer als Werbungskosten absetzen, so dass sich **Hin- und Rückfahrt** steuermindernd auswirken. Wenn der Vermieter in seiner Steuererklärung außergewöhnlich viele Fahrten geltend macht und das Mietobjekt daher als seine regelmäßige Tätigkeitsstätte anzusehen ist, darf er aber nur die ungünstigere Entfernungspauschale von 0,30 € je **Entfernungskilometer** abziehen. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Im Urteilsfall hatte ein Vermieterehepaar im Jahr 2010 insgesamt 165 Fahrten zum ersten Mietobjekt und 215 Fahrten zum zweiten Mietobjekt steuerlich abgerechnet und hierfür einen Kostenabzug von 0,30 € pro gefahrenem Kilometer begehrt. Die hohe Anzahl der Fahrten war unter anderem darauf zurückzuführen, dass die Eheleute wegen Sanierungsarbeiten an den Mietobjekten häufig die Baustellen aufgesucht hatten.

Laut BFH hat das Finanzamt für die Fahrten zu Recht nur die Entfernungspauschale gewährt. Der beschränkte Kostenabzug für Fahrten zwischen Wohnung und **regelmäßiger Tätigkeitsstätte** ist nicht auf den Arbeitnehmerbereich begrenzt, sondern gilt auch bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung. Ein Mietobjekt ist als regelmäßige Tätigkeitsstätte anzusehen, wenn es der ortsgebundene Mittelpunkt der dauerhaften und auf Überschusserzielung angelegten Vermietungstätigkeit ist. Allein dadurch, dass der Vermieter sein Objekt in zeitlichem Abstand immer wieder aufsucht (z.B. zur Kontrolle oder um Zählerstände abzulesen), wird ein Mietobjekt aber noch nicht zur regelmäßigen Tätigkeitsstätte. Vielmehr ist eine gewisse Nachhaltigkeit und Dauerhaftigkeit der Tätigkeit am Vermietungsobjekt erforderlich, die der BFH im vorliegenden Fall wegen der mehrmaligen (arbeits-)täglichen Fahrten zu den Objekten als gegeben ansah.

Hinweis: Die Entscheidung betraf noch die alte Rechtslage vor der Reform des steuerlichen Reisekostenrechts, ist aber auch auf die neue Rechtslage ab dem 01.01.2014 übertragbar. Vermieter müssen nun jedoch nicht generell mit einer Kürzung ihrer Fahrtkosten rechnen, denn dem Urteil lag ein Ausnahmefall zugrunde, der durch außergewöhnlich viele Fahrten und eine praktisch arbeitstäglige Anwesenheit des Vermieters am Mietobjekt geprägt war. In der Regel ist nicht das Mietobjekt, sondern die Privatwohnung des Vermieters die regelmäßige (erste) Tätigkeitsstätte (Ort der Verwaltung

des Grundbesitzes), so dass Fahrten zur Kontrolle des Mietobjekts, zum Baustellenbesuch oder zum Ablesen von Zählerständen weiterhin mit 0,30 € je gefahrenen Kilometer abgerechnet werden können.

Flüchtlingsunterkünfte

Gefährden weitere Dienstleistungen die steuerfreie Vermietung?

Die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main (OFD) hat sich aktuell mit der **umsatzsteuerlichen Behandlung** der Vermietung von Flüchtlingsunterkünften auseinandergesetzt.

Bei den mit der öffentlichen Hand oder anderen Anbietern abgeschlossenen Verträgen handelt es sich im Normalfall um **langfristige Vermietungen**, die umsatzsteuerfrei sind. Umsatzsteuerlich gilt eine Wohnraum- oder Grundstücksvermietung als langfristig, wenn der Mietvertrag eine Laufzeit von mehr als sechs Monaten hat. Unerheblich ist, wie lange die einzelnen Bewohner in der Unterkunft untergebracht sind. Selbst wenn sich die Miete nach der tatsächlichen Belegung (der Anzahl der jeweils untergebrachten Personen) richtet, liegt keine kurzfristige Vermietung vor, sofern der Vertrag selbst über mehr als sechs Monate oder unbefristet abgeschlossen wurde.

Werden neben der reinen Wohnraumüberlassung **weitere Dienstleistungen** erbracht, kann die Sache kompliziert werden. Die OFD weist zwar darauf hin, dass folgende Dienstleistungen für die Steuerfreiheit unschädlich sind: Bereitstellung von Bettwäsche, Mobiliar, Waschmaschinen und Wäschetrocknern (auch wenn kostenpflichtig), Gebäudereinigung sowie Zurverfügungstellung von Hauspersonal bzw. Hausmeistern.

Werden allerdings andere zusätzliche Dienstleistungen erbracht (z.B. die soziale Betreuung der Untergebrachten oder die Beauftragung eines Sicherheitsdienstes durch den Vermieter), kann ein **„Vertrag besonderer Art“** vorliegen. Dann wird aus dem steuerfreien Mietverhältnis gegebenenfalls insgesamt eine steuerpflichtige Dienstleistung, die mit 19 % zu versteuern ist. Ob ein solcher Vertrag besonderer Art vorliegt, prüft der Fiskus im Einzelfall.

Eine etwaige **Verpflegung der Bewohner** wird noch einmal gesondert beurteilt. Sie unterliegt - neben der steuerfreien Vermietung - der Umsatzsteuer von 19 %.

Mit freundlichen Grüßen